

1. Änderung
der Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim in ihrer Sitzung am 15.06.1992 folgende

1. Änderung

der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim
vom 19.09.1990 beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

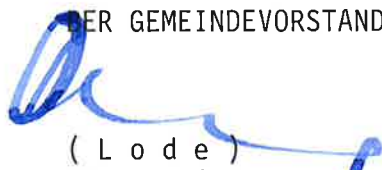
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.08.1992 in Kraft.

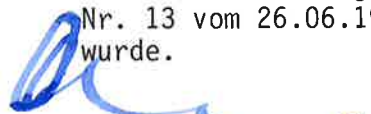
6101 Reichelsheim, 15.06.1992

DER GEMEINDEVORSTAND:


(L o d e)
Bürgermeister



Es wird bescheinigt, daß vorstehende Änderung durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.1992 der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) veröffentlicht wurde.


(L o d e) Bürgermeister

